



Reglement über die Fonds

der Einwohnergemeinde Werthenstein

Beschluss der Gemeindeversammlung Werthenstein vom 13. Dezember 2021

in Kraft ab 1. Januar 2022

Die Gemeindeversammlung Werthenstein erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) vom 20. Juni 2016 und Art. 15 lit. b der Gemeindeordnung vom 4. Dezember 2017 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den Bestand, die Verwendung, den Umgang und die Äufnung aller Fonds, die in der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Werthenstein geführt werden.

Art. 2 Grundsatz

¹ Für jeden Fonds wird in der Gemeindebuchhaltung ein separates Konto geführt. Der Bestand wird in der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Werthenstein einzeln ausgewiesen.

² Die Fonds werden nach den nachfolgenden Grundsätzen verwaltet, insofern nicht anderweitige gesetzliche Grundlagen, insbesondere des übergeordneten Rechts, zu beachten sind.

³ Die Bestimmungen zu internen Zinsverrechnungen im Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden gelten sinngemäss.

II. Fondsbestand und Verwendung

Art. 3 Bestand, Äufnung

¹ Die Fonds der Einwohnergemeinde Werthenstein werden durch Zuwendungen, Legate, Schenkungen und Ersatzabgaben geäufnet.

² Freiwillige Zuwendungen an die Gemeinde, Erbschaften, Schenkungen und Legate werden durch den Gemeinderat im Sinne des Donators einem Fonds zugewiesen. Ersatzabgaben werden demjenigen Fonds zugewiesen, für welche dieser begründet wurde.

³ Die Äufnung von Fonds mit allgemeinen Mitteln der Gemeinde ist unzulässig. Mittel für die Einlage in Fonds dürfen nicht budgetiert werden.

Art. 4 Verwendung

¹ Beträge aus dem Fonds sind im Sinne der Zweckumschreibung des Fonds zu verwenden.

² Mittel aus einem Fonds dürfen nicht verwendet werden, wenn die gleiche Aufwendung im ordentlichen Budget der Gemeinde vorgesehen ist oder wenn es die Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetierung abgelehnt hat, für einen solchen Zweck Mittel zu sprechen.

Art. 5 Ausgabenbewilligung

¹ Über die Entnahmen aus dem Fonds entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Art. 6 Ausnahmen

¹ Sofern in einem rechtssetzenden Erlass der Einwohnergemeinde Werthenstein von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten sind, gehen jene den Regelungen im vorliegenden Reglement vor.

III. Einzelne Fonds

Art. 7 Fonds "Werthenstein hilft"

¹ Über den Fonds können bedürftige Personen und Familien unterstützt werden. Zudem können die Mittel zur Unterstützung von lokalen und regionalen Institutionen und Werken im Bereich der sozialen Wohlfahrt, der Gesundheit, der Bildung und von Kultur und Sport innerhalb der Gemeinde Werthenstein, sowie der Region, verwendet werden. Die Ausgaben sollen einmalig (nicht wiederkehrend) und nachhaltig sein.

² Die Bedürftigkeit von Personen und Familien weist sich durch unverschuldete Notlagen aus. Auch von einem schweren Schicksal betroffene Menschen (z. B. Todesfall, Brandfall, Unfall) sowie Kranke und Betagte können durch eine Zuwendung finanzieller und zeitlicher Art (z. B. Besuch, Begleitung) unterstützt werden.

³ Aus dem Fonds dürfen keine Unterstützungen erbracht werden, die im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe durch die Gemeinde zu behandeln und zu erbringen sind. Leistungen, zu denen die Gemeinde anderweitig durch Gesetz verpflichtet ist, sind ausgeschlossen.

Art. 8 Weitere Fonds

¹ Für die weiteren Fonds der Einwohnergemeinde Werthenstein bestehen hinreichende rechtliche Grundlagen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2022 in Kraft.

* * *

Schachen, 13. Dezember 2021

Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

sig. Beat Bucheli

sig. Peter Helfenstein